

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**BV/220/2015**

öffentlich

### **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wiesmoor**

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	10.12.2015	Empfehlungsbe schluss	nicht öffentlich	
2.	Rat	14.12.2015	Entscheidung	öffentlich	

#### Sachverhalt:

Die bisherige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wiesmoor hat schriftlich gegenüber der Verwaltung erklärt, dass sie ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Gem. § 8 Abs. 1 NKomVG sind Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, verpflichtet, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Die Stadt Wiesmoor gehört aber nicht zu den im Gesetzestext abschließend genannten Kommunen, die verpflichtet sind, die Gleichstellungsbeauftragte hauptberuflich zu beschäftigen.

Gem. § 8 Abs. 3 NKomVG ist in Kommunen, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich tätig ist, durch eine vom Rat zu verabschiedende Satzung die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertretung zu regeln.

An dieser Stelle wird daran erinnert, dass der Rat der Stadt Wiesmoor auf der Grundlage der damals gültigen Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) eine Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten sowie eine Richtlinie über die Aufgaben der Frauenbeauftragten erlassen hat. Die Satzung und die Richtlinie waren bislang Grundlage für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

Da durch den Rat der Stadt Wiesmoor nun eine neue Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen ist, hat die Verwaltung die Satzung an die neuen gesetzlichen Vorgaben des NKomVG angepasst. Mit der Einführung des NKomVG wurde auch die Aufgabenstellung einer Gleichstellungsbeauftragten festgelegt. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ergibt sich aus § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG. Diese gesetzliche Konkretisierung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten durch das NKomVG macht eine zusätzliche Richtlinie entbehrlich.

Aus der Formulierung des § 8 Abs. 1 NKomVG ergibt sich, dass die Besetzung der Stelle mit einem Mann ausscheidet. Folglich wird sowohl in der Vorlage als auch in der Satzung nur die weibliche Form der Bezeichnung gewählt.

Für die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten ist gem. § 8 Abs. 3 NKomVG ausschließlich der Rat zuständig.

Die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt unbefristet.

Die Rechtsstellung der künftigen Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich letztlich aus der der Vorlage als Anlage beigefügten Satzung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Richtlinie über die Aufgaben der Frauenbeauftragten aufzuheben und die der Vorlage als Anlage beigefügten Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Richtlinie über die Aufgaben der Frauenbeauftragten vom 28.09.1998 wird aufgehoben.
2. Die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wiesmoor wird beschlossen.

### **Finanzen:**

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Betrag: 1.800,00 € (pro Jahr)
	Nein		

Haushaltsmittel stehen im Jahr 2015 zur Verfügung:

	Ja	X	Produkt-Nr.: 111026.4421000
	Nein		

Folgejahre	Ja	X
	Nein	

### **Anlagenverzeichnis:**

Satzung Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wiesmoor